

Das XXXVIII. Capitel.  
 Von Ordnung / wie Schweine und  
 Fercken zu halten.

**W**er aufm Dorff und in Städten wil Schweine oder Fercken halten / soll dieselbigen vor den gemeinen Schwein-Hirten treiben / oder in den Ställen versperren und bewahren; Sonsten sollen Glockmann und Bögte der Armen / oder in Mangel deren die Büttel-Knechte die umlauffenden Schweine und Fercken pfänden / und zum ersten mahl für das Stück 2 Groschen / zum andern mahl 4 Groschen / zum dritten mahl 6 Groschen nehmen. Zum vierten mahl aber sollen die Schweine und Fercken an Uns auf den Dörffern / in Städten aber an den Rath verfallen seyn.

Es soll auch durch Unsere ganze Graffschafften / so wol in Städten als aufn Dörffern hiermit verboten seyn / daß die Schwein-Hirten beyde Sommers- und Winters-Zeiten keine eigene Schweine sollen haben und mit austreiben / weil eine gemeine Klage viel Jahr gehöret / daß sie ihre Schweine den Leuten in das Korn treiben / und das Korn abschneiden und ihnen vortragen / auch in Mastzeiten allerhand schädlichen Vortheil  
 da